
Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Sozialhilfe > Altenhilfe

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Altenhilfe ist eine Leistung der Sozialhilfe. Sie soll helfen, Probleme, die durch das Alter entstehen, zu verhindern, zu bewältigen oder zu lindern. Alte Menschen sollen – unabhängig von Einkommen und Vermögen – die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, z.B. durch Beratung zum altersgerechten Wohnen oder zur Inanspruchnahme altersgerechter Dienste oder durch Hilfen bei der Teilnahme an Veranstaltungen. Wenn die Voraussetzungen für Altenhilfe vorliegen, darf das Sozialamt sie nur ausnahmsweise ablehnen.

2. Voraussetzungen der Altenhilfe

Die Altenhilfe ist Teil der [Sozialhilfe](#) und gehört zur sog. [Hilfe in anderen Lebenslagen](#).

Ab welchem Alter diese Hilfe gewährt wird, ist nicht festgelegt. Stattdessen entscheidet das Sozialamt im Einzelfall, wann ein Mensch als "alter Mensch" betrachtet wird und diese Hilfe bekommen kann. Meistens werden die Leistungen ab dem Renteneintrittsalter gewährt. Letztlich kommt es darauf an, dass die Hilfe wegen des hohen Alters benötigt wird.

Die Hilfe gibt es auch als Vorbereitung auf das Alter, also für Menschen, die noch nicht alt sind. Damit sind in der Praxis Menschen gemeint, die noch im Berufsleben, aber schon kurz vor der Altersrente, stehen.

Beratung und Unterstützung im Rahmen der Altenhilfe soll das Sozialamt unabhängig vom Einkommen und Vermögen des alten Menschen leisten, wenn sie erforderlich ist.

Sonstige Leistungen, wie z.B. Sach- und Geldleistungen, werden im Rahmen der Altenhilfe nur gewährt, wenn das Einkommen des alten Menschen die Einkommensgrenze der Sozialhilfe nicht überschreitet und kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#).

Auf die Altenhilfe besteht zwar kein [Rechtsanspruch](#), das heißt sie muss nicht in jedem Fall gewährt werden. Verwehrt werden kann sie aber bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen (altersbedingter Hilfebedarf und ggf. auch finanzieller Hilfebedarf) nur in untypischen Ausnahmefällen. Liegt ein typischer Fall vor, darf das Sozialamt die Hilfe nicht ablehnen ([sog. gebundenes Ermessen](#)).

3. Leistungen der Altenhilfe

Die Altenhilfe umfasst z.B.:

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn gewünscht
- Leistungen zum Beschaffen oder Erhalten einer altersgerechten Wohnung, auch für altersgerechte Ausstattung der Wohnung, z.B. einen rutschfesten Bodenbelag, oder den Einbau leicht zu bedienender Heizungsanlagen.
- Beratung und Unterstützung rund um Pflege, z.B. zu altersgerechten Wohnformen, geeigneten Heimplätzen, Hilfen zu Hause, Betreuung oder Pflegediensten.
- Beratung und Unterstützung zu altersgerechten Diensten, z.B. Abhol- und Bringdiensten oder einem [Hausnotruf](#).
- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, z.B. Sonderveranstaltungen.
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit ihnen nahestehenden Personen ermöglicht, z.B. Reisebeihilfen.

Neben diesen Leistungen, die direkt im Gesetz stehen, sind auch andere Leistungen möglich, die das Sozialamt sinnvoll findet, z.B. Fahrdienste oder Besuchsdienste.

4. Altenhilfe zusätzlich zu anderen Leistungen

Auch wer schon andere Leistungen der [Sozialhilfe](#) und / oder der [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) bekommt, kann Altenhilfe erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass noch ungedeckte Bedarfe durch altersbedingte Schwierigkeiten vorliegen.

5. Vorbereitung auf das Alter

Hilfe zur Vorbereitung auf das Alter dient dazu, dass Menschen sich rechtzeitig auf die Veränderungen vorbereiten können, die durch den Eintritt in den Ruhestand und weitere altersbedingte Veränderungen auf sie zukommen. Es geht dabei darum, Problemen vorzubeugen z.B. durch Beratung und Information über Themen wie Wohnen im Alter, Dienstleistungen bei Hilfe- und Pflegebedarf, Kosten und finanzielle Vorsorge. Der Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand kann Unsicherheit und Ängste auslösen. Um dies zu vermeiden, ist es wichtig, rechtzeitig neue soziale Kontakte und Aktivitäten aufzubauen. Dies kann durch Freizeit- und Kontaktangebote der offenen Altenhilfe unterstützt werden.

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#). Helfen können auch Seniorenberatungsstellen, die als kostenlose und niedrigschwellige Anlaufstellen in vielen Kommunen vorhanden sind und über Hilfsangebote für ältere Menschen informieren.

7. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Sozialhilfe > Alterssicherung](#)

[Hilfe in anderen Lebenslagen](#)

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

[Wohnen im Alter](#)

Rechtsgrundlagen: § 71 SGB XII